

## Merkblatt 2

# Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang - ausländische Fachkräfte

Die Zuwanderung und den Arbeitsmarktzugang von EU-Bürger\*innen sowie deren Familienangehörigen regelt das Freizügigkeitsgesetz EU sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Freizügigkeit beinhaltet das Recht, den Aufenthalt und Wohnsitz frei zu bestimmen sowie sich in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) wirtschaftlich zu betätigen, also unselbständig oder selbständig tätig zu sein. Im Gegensatz dazu benötigen Drittstaatsangehörige - Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören - für Einreise und Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Einreise, Aufenthalt sowie Arbeitsmarktzugang regeln dabei das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Beschäftigungsverordnung (BeschV) sowie die Aufenthaltsverordnung (AufenthV).<sup>1</sup>

### (1) Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang von EU-Bürger\*innen - Freizügigkeit

- Jede/r Unionsbürger\*in hat das Recht, ohne Visum in die Mitgliedstaaten der EU einzureisen und sich dort aufzuhalten; ausreichend ist ein gültiges Ausweisdokument.
- Zugang zu Beschäftigung und selbständiger Erwerbstätigkeit ist nicht beschränkt.
- Familienangehörige von Unionsbürger\*innen genießen ebenfalls das Recht auf Freizügigkeit.
- Bei Bezug einer Wohnung besteht Meldepflicht.
- Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, = EU, Island, Lichtenstein und Norwegen) und der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger\*innen gleichgestellt.

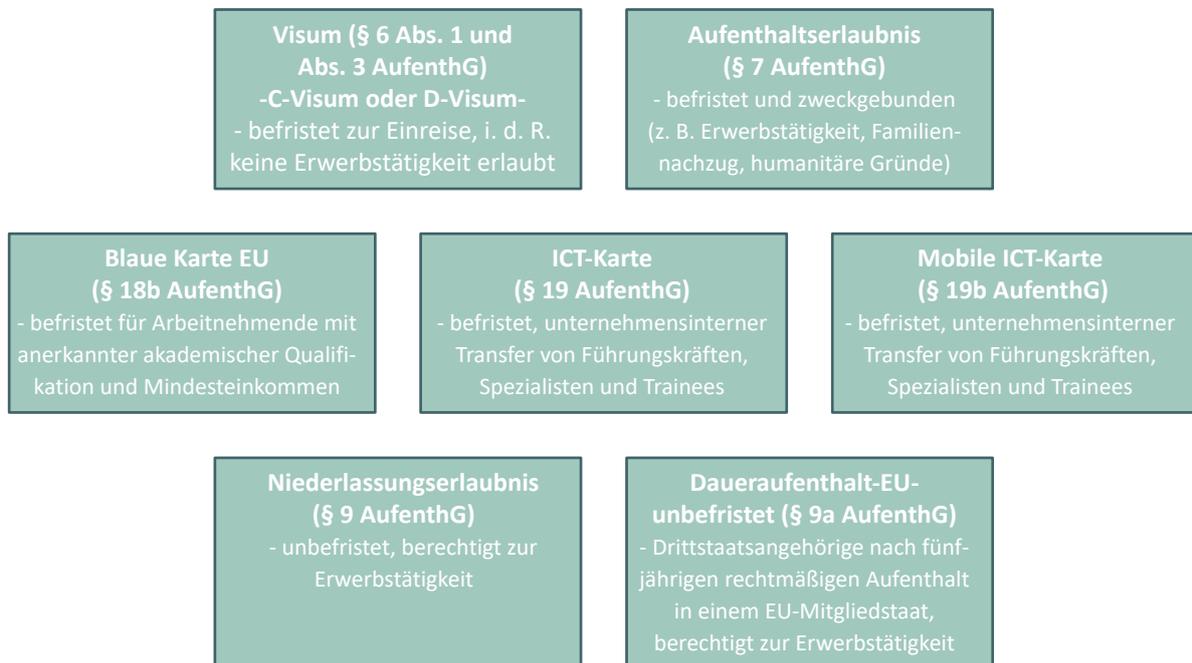
### (2) Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen

- Grundsätzlich benötigen Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG).<sup>2</sup>
- Grundsätzlich dürfen Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel auch eine Erwerbstätigkeit (unselbständige sowie selbständige Beschäftigung) ausüben; die Erwerbstätigkeit kann aber durch ein Gesetz verboten oder beschränkt sein (§ 4a Abs. 1 AufenthG); in diesen Fällen bedarf es einer Erlaubnis (§ 4a Abs. 2 AufenthG).
- Der Aufenthaltstitel muss zeigen, ob die Ausübung der Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder ob sie Beschränkungen unterliegt (§ 4a Abs. 3 AufenthG).
- Arbeitgebende von Drittstaatsangehörigen müssen prüfen, ob ein Aufenthaltstitel vorliegt und keine Erwerbsbeschränkungen; für die Dauer der Beschäftigung muss eine Kopie des Aufenthaltstitel in elektronischer oder in Papierform aufbewahrt werden; bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung muss innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis die zuständige Ausländerbehörde informiert werden (§ 4a Abs. 5 AufenthG)

<sup>1</sup> Die Bundesregierung hat mit dem Migrationspaket in den letzten Monaten umfangreiche Änderungen in den Bereichen Erwerbsmigration und Asyl vorgenommen. Im Rahmen des Pakets trat zuletzt am 1. März 2020 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, das Erleichterungen bei der Beschäftigung internationaler Fachkräfte mit sich bringt.

<sup>2</sup> Sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder Rechtsverordnung oder auf Grund eines Abkommens etwas anderes bestimmt ist.

### ? Welche Aufenthaltstitel gibt es in Deutschland?<sup>3</sup>



- Keine Aufenthaltstitel sind die Aufenthaltsgestattung (§ 55 ff. AsylG, Bescheinigung für Personen im Asylverfahren), die Duldung (§ 60 a AufenthG, Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) sowie die Fiktionsbescheinigung (§ 81 AufenthG, Bescheinigung nach Antragstellung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis bis zur Entscheidung durch die Ausländerbehörde).<sup>4</sup>

### ? Welche Aufenthaltszwecke sieht das Aufenthaltsgesetz vor?

- Grundsätzlich kann ein Aufenthaltstitel nur zu einem bestimmten Zweck erteilt werden; das Aufenthaltsgesetz sieht folgende Zwecke vor:
  - Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)
  - Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
  - völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26, 104 a, 104 b AufenthG)
  - Familiennachzug (§§ 27-36a AufenthG)
  - besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a AufenthG)
- Die Erteilung ist für jeden Zweck an eigene, besondere Voraussetzungen gebunden.

### ? Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sein?

Die allgemeinen Voraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 2, 5 AufenthG. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus:

- Sicherung des Lebensunterhalts

<sup>3</sup> Niederlassungserlaubnis - dargestellt ist die Grundform. Für bestimmte Personengruppen sieht das Gesetz Sonderregelungen vor z. B. für Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG), für Inhabende der Blauen Karte (§ 18c Abs. 2 AufenthG) oder für Ausländer\*innen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu Deutschen haben (§ 28 Abs. 2 AufenthG).

<sup>4</sup> Siehe IQ Merkblatt 3.

- Zweifelsfreie Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit
- Kein Ausweisungsinteresse
- Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland
- Besitz eines anerkannten und gültigen Passes/Passersatzpapiers

Ergänzend zum Aufenthaltsgesetz steuert die Beschäftigtenverordnung die Zuwanderung und bestimmt die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang (§ 1 Abs. 1 BeschV).

## ? Welche besonderen Voraussetzungen müssen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sein (Beispiele)?

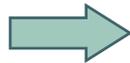
### (1) Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)

- § 16 AufenthG, Grundsatz des Aufenthalts zum Zwecke der Ausbildung: Zugang/Möglichkeit der Ausbildung dient der allgemeinen Bildung, der internationalen Verständigung, der Sicherung des Fachkräftebedarfs des deutschen Arbeitsmarktes sowie der internationalen Entwicklung unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

#### (a) Aufenthalt zum Zweck einer betrieblichen Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung (§ 16a AufenthG)

- kann erteilt werden, kein Rechtsanspruch

Aufenthalt zum Zwecke einer Berufsausbildung, einer beruflichen Weiterbildung  
 Gültigkeit: Dauer der Ausbildung



- Vorliegen einer qualifizierten Berufsausbildung (Ausbildungsvertrag mit Eintragung in die Lehrlingsrolle bei betrieblicher Ausbildung;
- Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (i. d. R. B1)
- Vorliegen der allg. Voraussetzungen (z. B. Lebensunterhalt)
- Aufenthaltstitel umfasst auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung (§ 16 a Abs. 1, S. 3 AufenthG) (Vorabzustimmung § 36 Abs. 3 BeschV)
  - berechtigt zu einer Beschäftigung von 10 Stunden pro Woche (unabhängig von der Ausbildung, § 16a Abs. 3 AufenthG)
  - bei erfolgreicher Berufsausbildung: Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche für 12 Monate, Beantragung bei zuständiger Ausländerbehörde (§ 20 Abs. 3, Nr. 3 AufenthG)

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG, § 8 Abs. 1 BeschV) - Vorrangprüfung
- Vorrangprüfung entfällt bei zustimmungsfreier Beschäftigung (aufgrund Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarung)

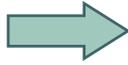
- § 16 a Abs. 1, S. 2 AufenthG: Wechsel des Aufenthaltszweckes während der Ausbildung möglich, allerdings nur in eine andere qualifizierte Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG); in eine Beschäftigung als Fachkraft (§§ 18a und 18b AufenthG); in eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 (IT-Branche) oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.

#### (b) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG)

- Aufenthalt für sechs Monate zur **Ausbildungsplatzsuche** möglich
- Voraussetzungen für Erteilung: keine Vollendung des 25. Lebensjahres; Sicherung des Lebensunterhalts; Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung sowie Nachweis über gute Deutschkenntnisse (B2)

(c) Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen<sup>5</sup> (§ 16d AufenthG)

**Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**  
 Gültigkeit: 18 Monate bzw. mit Verlängerung 24 Monate



- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG) bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen (Unternehmen: Weiterbildungsplan, Gehalt während des praktischen Lehrgangs)
- keine Zustimmung bei zustimmungsfreier Beschäftigung (aufgrund Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarung)

- Feststellung einer zuständigen Anerkennungsstelle, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikation erforderlich sind, um die volle Gleichwertigkeit oder die Berufsausübungserlaubnis zu erhalten (Anerkennungsbescheid)
- Vorliegen erforderlicher Sprachkenntnisse (i. d. R. mind. A2)
- Geeignete Qualifizierungsmaßnahme, die die Anerkennung oder den Berufszugang ermöglicht
- Vorliegen der allg. Voraussetzungen (z. B. Lebensunterhalt)
  - berechtigt zu einer Beschäftigung von 10 Stunden pro Woche

## (d) Aufenthalt zum Zweck des Ausgleichs festgestellter Defizite im Rahmen einer Beschäftigung als Fachkraft im angestrebten Beruf bei nicht-reglementierten Berufen (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

- Voraussetzungen: konkretes Arbeitsplatzangebot; fehlendes betriebliches Praxiswissen, um die volle Anerkennung zu bekommen (Anerkennungsbescheid); Weiterbildungsplan; Vorliegen erforderlicher Sprachkenntnisse (i.d.R. mind. A2) sowie arbeitsvertragliche Zusicherung des Arbeitgebers die berufliche Anerkennung zu ermöglichen; Sicherung Lebensunterhalt
  - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, es sei denn durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung ist bestimmt, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung zulässig ist.
  - Gültigkeit: zwei Jahre
- Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis ist Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c AufenthG oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs möglich.

## (2) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)

- **Definition Fachkraft** (§ 18 AufenthG) = Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung hat oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (Fachkraft mit Berufsausbildung, zu beachten § 2 Abs. 12a AufenthG) oder = Person, die einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung, zu beachten § 2 Abs. 12b AufenthG)
- § 18 AufenthG, Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung: maßgeblich für die Zuwanderung von Fachkräften sind die Erfordernisse des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt; die Zuwanderung dient der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme; Zuwanderung ist ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

<sup>5</sup> Siehe dazu auch IQ Merkblatt 6.

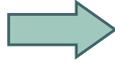
<sup>6</sup> Bei Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit anderen Ländern kann gemäß § 16a Abs. 4 AufenthG zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren ausgestellt werden.

(a) Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung, Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18 a AufenthG) sowie Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)

**Fachkraft mit Berufsausbildung /  
Fachkraft mit akademischer  
Ausbildung**

Gültigkeit: vier Jahre bzw. kürzer, wenn Arbeitsverhältnis oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kürzer befristet ist

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 Abs. 2 AufenthG) - Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Zustimmung entfällt bei zustimmungsfreier Beschäftigung (aufgrund Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarung)



- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots (Arbeitsvertrag)
- ausländische Qualifikation muss in Deutschland anerkannt sein oder mit einem deutschen Abschluss vergleichbar (bei reglementierten Berufen => Berufsausübungserlaubnis)
- anerkannte oder vergleichbare Qualifikation muss dazu befähigen, die Beschäftigung ausüben zu können (Beschäftigung in verwandten Berufen möglich)
- Vorliegen der allg. Voraussetzungen (z. B. Lebensunterhalt)
- sofern die zuwandernde Person bei der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels älter als 45 Jahre ist, muss die Höhe des Gehalts mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung (2021: 46.860 €) betragen oder es muss eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich)

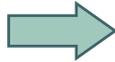
(b) Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG, BeschV)

- Aufenthaltstitel für ausländische Akademiker\*innen, die in Deutschland eine qualifizierte Tätigkeit ausüben möchten; bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch

**Blaue Karte EU**

Gültigkeit: grds. für 4 Jahre bzw. für die Dauer des vorgelegten Arbeitsvertrages zzgl. drei Monate

- Gehaltsgrenzen werden jedes Jahr angepasst
- bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb der ersten zwei Jahre der Beschäftigung ist eine Genehmigung durch die zuständige Ausländerbehörde mit erneuter Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen notwendig
- Vorteile der Blauen Karte EU: erleichterter Familiennachzug (§ 27 Abs. 4 AufenthG); schnellere Niederlassungserlaubnis: nach 33 Monaten, wenn in dieser Zeit einer hochqualifizierten Beschäftigung nachgegangen wurde, Beiträge zu einer Rentenversicherung geleistet wurden und sich auf einfache Art verständigt werden kann; bei ausreichenden Deutschkenntnissen (B1) Verkürzung auf 21 Monate



- abgeschlossenes Hochschulstudium; bei Erwerb des Abschlusses im Ausland, muss dieser anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein
- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrages
- angestrebte berufliche Tätigkeit passt zum Hochschulabschluss
- kein Vorliegen der in § 19f Abs. 1 und 2 genannten Ablehnungsgründe
- Bruttojahresgehalt von mind. zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung (2021: 56.800 €) - hier keine Zustimmung der BA erforderlich
- Bruttojahresgehalt von mind. 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung (2021: 44.304 €) bei Beschäftigung in den Berufsfeldern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin (ausgenommen Zahnmedizin) - hier Zustimmung der BA erforderlich
- Vorliegen der allg. Voraussetzungen (z. B. Lebensunterhalt)

? .. Welche weiteren relevanten Aufenthaltstitel gibt es?

• **Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)**

- Studium (§ 16b AufenthG), Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c AufenthG), Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG), Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG): verschiedene Aufenthaltstitel im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Studiums, studienbezogener Praktika oder auch Sprachkursen

- **Unternehmensinterner Transfer**
  - ICT Karte (§ 19 AufenthG), kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19a AufenthG) sowie Mobile ICT Karte (§ 19b), (§10a BeschV): verschiedene Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU vorübergehend zu einem zugehörigen Unternehmen im EU-Ausland abgeordnet werden
- **Aufenthalt zum Zweck der Forschung**
  - Forschung (§ 18d AufenthG), kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 18e AufenthG), Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher (§ 18e AufenthG): Aufenthaltstitel für Forscher, die in Deutschland arbeiten möchten
- **Aufenthalt aus sonstige Beschäftigungszwecken, § 19c AufenthG**
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigungsausübung an Drittstaatsangehörige unabhängig von der Qualifikation, wenn die Beschäftigungsverordnung (z. B. § 26 BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt (§ 19c Abs. 1 AufenthG)
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung an Drittstaatsangehörige bei ausgeprägten berufssprachlichen Kenntnissen, wenn die Beschäftigungsverordnung dies bestimmt (§ 19c Abs. 2 AufenthG, für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien geöffnet, § 6 BeschV: drei Jahre Berufserfahrung, Mindestgehalt)
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Drittstaatsangehörige, wenn öffentliches, vor allem regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Drittstaatsangehörige im Beamtenverhältnis (§ 19c Abs. 4 AufenthG)
- **Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG)**
  - Aufenthalt für beruflich Qualifizierte zur Arbeitsplatzsuche für 6 Monate; Visum berechtigt zu Probearbeiten von 10 Stunden pro Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt; Voraussetzungen für Erteilung: Anerkennung des Berufsabschlusses; Nachweis entsprechender deutscher Sprachkenntnisse (B1); Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum des Aufenthalts

### ? .. **Wie erfolgt grundsätzlich die Erteilung von Visa für längerfristige Aufenthalte bzw. für Aufenthalte, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen?**

- Zuständigkeiten: vor Einreise deutsche Auslandsvertretungen; nach der Einreise Ausländerbehörde
- Verfahrensablauf (Standardverfahren, Abweichungen möglich):<sup>7</sup>
  - Prüfung der Voraussetzungen für den Aufenthaltswitz bzw. das entsprechende Visum (Fachkraft)
  - Stellen einer Terminanfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat)
  - Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen für den Visumsantrag
  - Beantragung des Visums bei der zuständigen Auslandsvertretung im Wohnsitzland - Visumsantrag, 75 € Visumsgebühr; Bearbeitungsdauer: abhängig vom Einzelfall, zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten
  - Entscheidung über Visum - Erteilung oder Ablehnung
  - bei Erteilung erfolgt Einreise nach Deutschland (ab ersten Tag der Einreise Krankenversicherung notwendig)
  - Beantragung des Aufenthaltstitels in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde (Liste der erforderlichen Unterlagen erfragen), Gebühren

### ? .. **Was wird unter dem beschleunigten Fachkräfteverfahren verstanden (§ 81a AufenthG)?**

- Beantragung durch Unternehmen bei zuständiger Ausländerbehörde in den Fällen der §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Abs. 3 AufenthG, dadurch Verkürzung der Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Einreise

<sup>7</sup> Für Staatsangehörige einiger Länder (z. B. Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea, USA) gelten Sonderregelungen. Diese können visafrei einreisen und müssen innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch vor der Arbeitsaufnahme, den Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

- Vereinbarung zwischen Unternehmen und Ausländerbehörde mit den gegenseitigen Pflichten und den Zeitplan des Verfahrens (Inhalt § 81a Abs. 2 AufenthG, u. a. Kontaktdaten, Mitwirkungspflichten, Bevollmächtigungen, Fristen)
- Ausländerbehörde: Beratung des Unternehmens während des Verfahrens; Prüfung der ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen; sofern erforderlich Einleitung des Verfahrens zur Gleichwertigkeitsfeststellung/ Zeugnisbewertung bei der zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren; sofern erforderlich Einholen der Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Entscheidung von Anerkennungsstellen und Bundesagentur für Arbeit muss innerhalb bestimmter Frist erfolgen: Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung innerhalb von zwei Wochen, Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen<sup>8</sup>; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gilt als erteilt, wenn diese innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt; Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt)
- bei Vorliegen aller Voraussetzungen:
  - Vorabzustimmung durch Ausländerbehörde (an Unternehmen zur Weiterleitung an die Fachkraft)
  - Terminveranlassung für die Visumsantragstellung innerhalb von drei Wochen durch Fachkraft/deutsche Auslandsvertretung (Original der Vorabzustimmung + für Visumsantrag notwendige Unterlagen sind vorzulegen)
  - nach vollständigem Antrag durch Fachkraft Entscheidung über Visum i. d. R. innerhalb von drei Wochen
- Verfahrenskosten: 411 € + 75 € Visum + Gebühren für die Anerkennung der ausländischen Qualifikation
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen<sup>9</sup>

### Wo gibt es weitere Informationen zum Thema?

- Bundesagentur für Arbeit
  - Migration-Check für Arbeitgeber: [www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/arbeitserlaubnis-migration-check-arbeitgeber](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/arbeitserlaubnis-migration-check-arbeitgeber)
  - Informationshotline 0228 7132000
  - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, [www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite](http://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, [www.bamf.de](http://www.bamf.de)
- Make it in Germany, [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)
- Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), [www.kofa.de](http://www.kofa.de)

**Aufgrund der Komplexität des Themas sowie häufigen gesetzlichen Änderungen, ist zu empfehlen, sich bei der Beschäftigung (Praktikum, Ausbildung und Arbeit) von Drittstaatsangehörigen beraten zu lassen und den konkreten Sachverhalt mit Expert\*innen abzuklären.**

Das Merkblatt wurde mit höchster Sorgfalt erarbeitet. Die Aussagen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität wir allerdings keine Gewähr übernehmen.

Empfehlungen und Anregungen bitte an: Servicestelle KMU, IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH  
 Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt, T 0361 6759-245, [service-kmu@iw-thueringen.de](mailto:service-kmu@iw-thueringen.de)

Stand: Juni 2021

<sup>8</sup> Beschleunigtes Verfahren der Anerkennung für Visa nach § 18a Abs. 3 AufenthG; maßgeblich ist § 14 a Berufsqualifikationsfeststellungsverfahren (BQFG). Im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung eingerichtet. Diese berät Fachkräfte im Ausland und begleitet sie im Anerkennungsverfahren.

<sup>9</sup> Ergänzung: Zentrale Ausländerbehörden, § 71 Abs. 1 AufenthG: In jedem Bundesland soll mindestens eine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet werden, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, zuständig ist. Inwieweit dies in Thüringen tatsächlich umgesetzt wird, stand zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Merkblattes noch nicht fest.